

# RS Vfgh 2005/11/2 B335/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.11.2005

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

FremdenG 1997 §94 Abs1, Abs3

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines (Verlängerungs-)Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Ausbildung mangels Instanzenzugserschöpfung

## Rechtssatz

Im angefochtenen Bescheid der Bundespolizeidirektion Graz wurde nicht über einen Antrag auf Erteilung einer Erstaufenthaltserlaubnis für den Zweck "Ausbildung", sondern über einen Verlängerungsantrag abgesprochen, sodass §94 Abs3 FremdenG 1997 seinem Wortlaut nach schon nicht zur Anwendung kommen kann.

In Anbetracht des Beschwerdevorbringens, das eine Verletzung des Art8 EMRK insbesondere infolge nicht hinreichender Interessenabwägung iSd Art8 Abs2 EMRK durch die belangte Behörde behauptet, wäre die Beschwerde selbst bei Ab- oder Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer Erstaufenthaltserlaubnis gemäß §94 Abs3 FremdenG 1997 zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- B 335/05  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.11.2005 B 335/05

## Schlagworte

Fremdenrecht, VfGH / Instanzenzugserschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B335.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09948898\_05B00335\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)